

## **S a t z u n g**

### **über die 1. Änderung der Betriebssatzung für die Ver- und Entsorgungsbetriebe der Gemeinde Eitorf vom 20.03.2006**

---

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i.v.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380 ff.) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung von Art. 16 Ges. vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644/SGV NRW 641) mit Ber. GV NRW 2005 S. 15 hat der Rat der Gemeinde Eitorf am \_\_\_\_\_ mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates folgende 1. Änderung der Betriebssatzung beschlossen:

#### **Artikel I**

Die Betriebssatzung für die Ver- und Entsorgungsbetriebe der Gemeinde Eitorf vom 20.03.2006 wird in nachfolgendem Paragraphen neu gefasst:

#### **§ 8**

#### **Personalangelegenheiten**

- (1) Bei den Gemeindewerken Eitorf sind in der Regel Arbeitnehmer (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.
- (2) Die Zuständigkeit für dienstrechtliche und arbeitsrechtliche Entscheidungen ergibt sich aus § 16 der Hauptsatzung.
- (3) Alle arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen trifft der Bürgermeister im Einvernehmen mit der Betriebsleitung. Die Betriebsleitung hat für beamtenrechtliche Personalentscheidungen im Bereich der Gemeindewerke ein Vorschlagsrecht.
- (4) Die bei den Gemeindewerken Eitorf beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Gemeinde aufgenommen und in der Stellenübersicht der Gemeindewerke Eitorf vermerkt.
- (5) Die Gemeindewerke Eitorf sind personalvertretungsrechtlich Teil der Gemeindeverwaltung Eitorf, so dass der Personalrat der Gemeindeverwaltung Eitorf auch die Personalvertretung für die Gemeindewerke übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).
- (6) Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für die Gemeindewerke Eitorf. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

#### **Artikel II**

Die 1. Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.